

Per Mail

Herrn Ministerialdirektor
Dr. Ulrich Orlowski
Bundesministerium für Gesundheit
Leiter der Abteilung 2 - Gesundheits-
versorgung Krankenversicherung
53107 Bonn

Bettina am Orde

Direktorin

Knappschaft
Pieperstraße 14 - 28 • 44789 Bochum
www.kbs.de

Tel. 0234 304-80080
Fax 0234 304-80100
bettina.am-orde@kbs.de

Bochum, 19. Februar 2014

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG)**hier: Verbändebeteiligung**

Sehr geehrter Herr Dr. Orlowski,

zu dem mit Schreiben vom 12. Februar 2014 übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz - GKV-FQWG) erhalten Sie anliegend die Stellungnahme der Knappschaft zur weiteren Verwendung.

Außerdem teilen wir Ihnen wunschgemäß mit, dass die Knappschaft an der Besprechung am 24. Februar 2014 mit zwei Vertretern teilnehmen wird. Die namentliche Benennung der Teilnehmer werden wir noch kurzfristig nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Bettina am Orde
Direktorin

Anlage (**Stellungnahme**)

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf eines
Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur
und der Qualität in der Gesetzlichen Krankenversicherung
(GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-
Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG)**

I. Allgemeine Anmerkungen

Verteilung der Fondsunterdeckung

Der vorliegende Referentenentwurf setzt den vollständigen Einkommensausgleich, wie es auch der Koalitionsvertrag vorsieht, um. Das wird ausdrücklich begrüßt.

Krankengeld

Die vorgeschlagene Übergangsregelung über einen partiellen Ausgabenausgleich im Bereich Krankengeld wird begrüßt. Es ist logisch konsequent dies bereits im anstehenden Jahresausgleich 2013 umzusetzen (vgl. Artikel 14, Absatz 2).

Auslandsversicherte

Die Knappschaft begrüßt die vorgesehene Begrenzung der Zuweisungen für Auslandsversicherte auf ihre tatsächlichen Ausgaben. Die Umsetzung dieses Beiratsvorschlages wurde seitens der Knappschaft auch schon in der Vergangenheit angeregt.

Verwaltungskosten

Die Knappschaft bedauert, dass dieser Punkt nicht auch - neben Krankengeld und Auslandsversicherten - unter die notwendigen MRSA-Reformen subsummiert wurde und verweist auch hier auf den Evaluationsbericht des Wissenschaftlichen Beirats vom 22. Juni 2011. Dort wird ausgeführt, dass durch eine Erhöhung der morbiditätsorientierten Verwaltungskostenzuweisung eine höhere Zielgenauigkeit des MRSA erreicht würde. Insofern wird die wiederholt vorgetragene Forderung, diese wissenschaftlich erwiesenen Erkenntnisse auch umzusetzen, nochmals bekräftigt. Gerade Kassen mit überdurchschnittlicher Morbidität, die sich auch in den Verwaltungskosten zeigt, werden durch die bestehende Regelung benachteiligt.

Zusatzbeitrag

Die Aufhebung der Regelungen zu einkommensunabhängigen Zusatzbeiträgen und die Einführung prozentualer Zusatzbeiträge sowie die hiermit verbundene zurückgewonnene „Beitragsatzautonomie der Krankenkassen“ ist zu begrüßen.

Die Möglichkeit der Krankenkassen, an ihre Mitglieder Prämien auszuzahlen, wird abgeschafft. Der Preiswettbewerb soll zukünftig ausschließlich über die Höhe der Zusatzbeiträge stattfinden. Auch dies wird seitens der Knappschaft begrüßt.

Redaktionelle Anpassung

Im Vorwort unter Kapitel D müsste die Überschrift zu der Tabelle 2 lauten: Entlastung des Bundes im Bereich ALG I in **Mio.** Euro.

II. Anmerkungen zu ausgewählten Paragraphen

- § 137a SGB V (Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen)

Aus Sicht der Knappschaft ist eine Verbesserung der Qualität im Gesundheitswesen, insbesondere durch ein unabhängiges Institut, absolut zu begrüßen. Das Vorhaben des Gesetzgebers wird insoweit unterstützt. Die Knappschaft erachtet es als besonders wichtig, eine sektorenüberschreitende Qualitätsmessung zu entwickeln. Gerade an der Schnittstelle zwischen zwei Sektoren können sich durch Informationsverluste und unterschiedliche Interessen der Leistungserbringer Probleme für den Patienten ergeben.

- § 175 Abs. 4 Satz 5 und 7 SGB V (Ausübung des Wahlrechts)

Mit dieser Änderung wird das Sonderkündigungsrecht bei Erhebung von Zusatzbeiträgen im Hinblick auf die Umstellung von einkommensunabhängigen auf einkommensabhängige Zusatzbeiträge und die Abschaffung der Zahlung einer Prämie angepasst. Danach kann die Mitgliedschaft bis zur erstmaligen Fälligkeit der Beitragserhebung oder Beitragssatzerhöhung gekündigt werden, wenn die Krankenkasse einen Zusatzbeitrag einführt oder ihren Zusatzbeitragssatz erhöht.

Erhalten geblieben ist die Regelung in Absatz 4 Satz 6, wonach die Krankenkassen ihre Mitglieder auf das Sonderkündigungsrecht bei erstmaliger Erhebung eines Zusatzbeitrags hinzuweisen haben. Dies gilt selbst dann, wenn der prozentuale Zusatzbeitrag der Krankenkasse zum 1. Januar 2015 weniger als 0,9 Prozentpunkte beträgt und somit das Mitglied im Ergebnis geringere Krankenversicherungsbeiträge als im Jahre 2014 zu zahlen hat. Eine Kasse hätte also bei erstmaliger Erhebung eines prozentualen Zusatzbeitrages (zum 1. Januar 2015) alle Mitglieder, also auch Arbeitnehmer und Rentner, individuell anzuschreiben und über die Einführung eines prozentualen Zusatzbeitrages zu informieren (bei der Knappschaft wären dies ca. 1,35 Mio. Mitglieder). Hiermit verbunden wären zusätzlich einzuplanende Verwaltungskosten zum Ende des Kalenderjahres für die GKV (insgesamt maximal ca. 50 Mio. Mitglieder).

Des Weiteren ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Fälligkeitstermine für Arbeitnehmer (drittletzter Bankarbeitstag), Rentner (letzter Bankarbeitstag) und Selbstzahler (15. des Folgemonats) Probleme bei der Umsetzung des Verfahrens.

Vor diesem Hintergrund sollte hinsichtlich der Informationspflicht der Krankenkassen über das Sonderkündigungsrecht bei erstmaliger Erhebung eines Zusatzbeitrages ab 1. Januar 2015 eine Ausnahmeregelung z. B. durch Information über Mitgliederzeitschriften eingeräumt werden.